

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RAUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. DIE SOCKELHOHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN. BEI HANGGELÄNDE IST DIE STRABENOBERRANTE MAßGEBEND.
4. SOGENANNT KNIESTOCKAUSBILDUNGEN AUF DACHAUFBAUTEN (DACHERKER) SIND NUR BEI E/D ZULÄSSIG.
5. MAX. KNIESTOCKHÖHE: $\text{CM} = \text{GRADZAHL DER DACHNEIGUNG}$ (Z.B. 45° DACHNEIGUNG MAX. 45 CM KNIESTOCK).
6. MAX. GESAMTLÄNGE DER DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE = 1/2 GEBAUDELÄNGE MAX. EINZELLÄNGE DER DACHGAUBEN = 3 M.
7. SICHTBARE, FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARRN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
8. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWELNS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
9. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
10. Für die Errichtung von Garagen sollen anstatt der bisher festgesetzten Dachformen, Flach- oder Satteldach (Dachneigung wie Hauptgebäude), ausschließlich Satteldächer (Dachneigung wie Hauptgebäude) festgesetzt werden.
GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ART. 4 BAUNUTZVO.
MAXIMALE GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7
ABS. 5 BAYBO.
11. ZUSAMMENGEBaute GRENZGARAGEN MUßSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFHÖHE ODER SATTELDACHEINDECKUNG).
12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 ABS. 5 BAYBO AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
13. ALS EINFRIEDUNG ENTLANG DER STRABE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ÜBER GEHSTEIGOBERRANTE GESTATTET.

TRWG

AB